

## **Bericht und Antrag 30 an den Grossen Stadtrat von Luzern**

### **Organisationsentwicklung Soziale Dienste – Umsetzung Massnahmen – Sonder- und Nachtragskredit**

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet  
mit StB 530 vom 3. Juli 2024**

**Vom Grossen Stadtrat beschlossen am 24. Oktober 2024**

## Politische und strategische Referenz

### Politischer Auftrag

Postulat 345 «Wohnbegleitung für alle»

### Legislaturprogramm 2022–2025

**Legislaturziel Z3.8 Soziale Sicherheit:** Die Stadt Luzern richtet ihre Strukturen, Prozesse und Angebote zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration von Sozialhilfebeziehenden und verbeiständeten Personen auf die künftigen Herausforderungen aus. Die Angebote der persönlichen Sozialhilfe stabilisieren und stärken Menschen in belasteten Lebenslagen, insbesondere Kinder und Jugendliche, durch individualisierte Massnahmen.

**Massnahme M3.8b:** Die Stadt Luzern führt bis Ende 2022 eine systematische Erhebung der vorhandenen Dienstleistungen im Bereich der persönlichen Sozialhilfe durch, welche von der Stadt Luzern und Dritten mit einer Leistungsvereinbarung erbracht werden. Allfällige Lücken werden aufgezeigt und Vorschläge zu Angebotsanpassungen zuhanden der zuständigen Instanz verfasst.

**Massnahme M3.8c:** Die Stadt Luzern erarbeitet bis Mitte 2023 geeignete Massnahmen zur Beratung und Begleitung von Eltern mit Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe und etabliert, sofern notwendig, die Zusammenarbeit mit externen Fachorganisationen.

## In Kürze

Im Dezember 2023 haben die Sozialen Dienste der Stadt Luzern eine zweijährige Organisationsentwicklung abgeschlossen. Das Projekt hatte den Auftrag, die Stärken und Schwächen der Organisation zu identifizieren, eine optimierte Struktur der Abteilung zu erarbeiten und die notwendigen personellen Ressourcen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zu erheben. Übergeordnetes Ziel war, die Sozialen Dienste als fachkompetente, zukunftsgerichtete Dienstabteilung zu organisieren, damit sie in der Lage ist, auf Entwicklungen sozialer Problemstellungen und auf neue gesetzliche Vorgaben agil zu reagieren. Der vorliegende Bericht und Antrag (B+A) «Organisationsentwicklung Soziale Dienste – Umsetzung Massnahmen» legt die Ergebnisse von zwei Teilprojekten dieser Organisationsentwicklung vor.

Die zunehmende Vielschichtigkeit der sozialen und rechtlichen Problemlagen führt bei vielen Menschen zu einem erhöhten Unterstützungs- und Beratungsbedarf. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sowie bei geflüchteten Menschen verzeichnet die Stadt Luzern seit 2011 eine kontinuierliche und deutliche Zunahme in der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH). Auch beim Erwachsenenschutz haben die Mandatszahlen in den vergangenen Jahren laufend zugenommen. Die in der WSH und im Erwachsenenschutz zu bearbeitenden Fälle führen zwangsläufig zu einer Zunahme der Unterstützungsleistungen durch den Rechtsdienst, die Fachstelle Alimente und die Fachstelle Private Beistandspersonen. Diese Leistungen können im Falle eines Anstiegs nicht mit dem Ressourcen- und Controllinginstrument (RCI) ausgeglichen werden.

Die in diesem B+A vorgeschlagenen Massnahmen betreffen die folgenden Ebenen:

- Organisatorische Anpassungen
- Entwicklungen im Sozialbereich
- Anforderungen in der Verwaltungsrechtspflege

### **Organisatorische Anpassungen**

Die geplante Aufbauorganisation ist Resultat der Organisationsentwicklung. Die bisherigen Bereiche Jobcenter sowie Begleitung und Unterstützung werden zum neuen Bereich Soziale und berufliche Integration zusammengeführt. Der Bereich Existenzsicherung mit rund 70 Mitarbeitenden wird verstärkt mit einer Assistenz Existenzsicherung. Gleichzeitig soll eine im Jahr 2019 versäumte Bereinigung des Stellenplans im Bereich der Existenzsicherung vollzogen werden. Ferner sind im Rahmen der Einführung von privaten Beistandspersonen seit Abschluss der Pilotphase (2015 bis 2018) zwingende Aufgaben hinzugekommen. Diese Ausgangslage macht eine leichte Erhöhung der Stellenprozente nötig. Die vorgeschlagenen organisatorischen Optimierungen in der Gesamtorganisation verringern die Schnittstellen, tragen zur Effizienzsteigerung sowie zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität bei und erhöhen die Zufriedenheit der Mitarbeitenden.

### **Entwicklungen im Sozialbereich**

Die beantragten Massnahmen «Armutsprävention für Kinder und Jugendliche» sowie «Alltagsunterstützung für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene» sind ebenfalls Ergebnisse der Organisationsentwicklung. Durch präventive Interventionen können Probleme frühzeitig erkannt und angegangen werden, bevor sie sich zu schwerwiegenden psychosozialen Fehlentwicklungen mit Kostenfolgen für die Stadt Luzern herausbilden.

Neue Gesetzgebungen und der Anstieg der Fallzahlen erfordern eine Ressourcenerweiterung bei der Fachstelle Alimente. Damit erfolgt gleichzeitig eine Angleichung an die Personalschlüsselempfehlung des Schweizerischen Verbands für Alimentenfachleute (SVA). Mit einer angemessen dotierten Fachstelle Alimente können die gesprochenen Gelder erfolgreicher und verlässlicher eingeholt werden.

### **Anforderungen in der Verwaltungsrechtspflege**

Die stetige Zunahme der Entscheide und Fälle, die über mehrere Jahre laufen, erfordern im Rechtsdienst weitere personelle Ressourcen. Der Rechtsdienst muss zudem häufiger als bisher von den fallführenden Berufsbeistandspersonen und den Sozialarbeitenden im Bereich Existenzsicherung in Anspruch genommen werden. Die Komplexität und Einzigartigkeit der zu prüfenden Sachverhalte haben in den letzten Jahren merklich zugenommen. Klientinnen und Klienten, die mit Weisungen der Sozialen Dienste nicht einverstanden sind, fechten Entscheide an und machen von ihrem Beschwerderecht vermehrt Gebrauch. Die Verrechtlichung der Sozialhilfe zeigt sich auch an der Häufung von Bundesgerichtsentscheiden.

Mit den beantragten Massnahmen erhalten die Sozialen Dienste die notwendigen Mittel, um auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen reagieren zu können. Insgesamt werden in den verschiedenen Bereichen befristete Stellen umgewandelt sowie zusätzliche 480 Stellenprozent beantragt.<sup>1</sup> Mit vorliegendem B+A «Organisationsentwicklung Soziale Dienste – Umsetzung Massnahmen» beantragt der Stadtrat einen Sonderkredit in der Höhe von Fr. 7'855'500.– sowie einen Nachtragskredit für das Jahr 2025 in der Höhe von Fr. 635'000.–.

---

<sup>1</sup> Die in diesem B+A beantragten Stellenprozente beziehen sich explizit nicht auf die fallführenden Berufsbeistandspersonen und die Sozialarbeitenden im Bereich Existenzsicherung, die von der im Jahr 2023 beschlossenen Falllastsenkung profitieren können (vgl. Kap. 1).

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>6</b>
<b>2 Zielsetzungen</b>	<b>6</b>
2.1 Effiziente und effektive Soziale Dienste .....	7
2.2 Verhinderung von Armut durch Prävention .....	7
2.2.1 Kinder und Jugendliche .....	7
2.2.2 Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene .....	7
<b>3 Rahmenbedingungen</b>	<b>8</b>
3.1 Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen .....	8
3.2 Entwicklung im Sozialbereich .....	8
3.2.1 Allgemeine Situation .....	8
3.2.2 Situation in der Stadt Luzern .....	9
3.2.3 Menschen mit Flüchtlingsstatus .....	10
3.2.4 Kinder und Jugendliche .....	11
3.2.5 Alimentenhilfe .....	12
3.3 Politische Rahmenbedingungen .....	12
3.4 Anforderungen in der Verwaltungsrechtspflege .....	13
<b>4 Vorgehen: Organisationsentwicklung</b>	<b>14</b>
4.1 Teilprojekt «Aufbauorganisation» .....	14
4.2 Teilprojekt «Zukunftswerkstatt» .....	15
<b>5 Ergebnisse: Massnahmen</b>	<b>16</b>
5.1 Organisatorische Anpassungen .....	16
5.1.1 Bereinigung Stellenplan .....	16
5.1.2 Leitung Stab .....	16
5.1.3 Neuer Bereich Soziale und berufliche Integration .....	17
5.1.4 Assistenz Existenzsicherung .....	17
5.1.5 Leitung Rechtsdienst .....	17
5.1.6 Ressortleitungen im Bereich Soziale und berufliche Integration .....	18
5.1.7 Fachstelle Private Beistandspersonen .....	18
5.2 Massnahmen Entwicklung Sozialbereich .....	18
5.2.1 Armutsprävention für Kinder und Jugendliche .....	18
5.2.2 Alltagsunterstützung für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene .....	19
5.2.3 Fachstelle Alimente .....	19
5.3 Massnahmen in der Verwaltungsrechtspflege .....	20
5.3.1 Rechtsdienst .....	20
<b>6 Erwartete Wirkung</b>	<b>21</b>

<b>7</b>	<b>Ressourcenbedarf</b>	<b>23</b>
7.1	Gesamtausgabe.....	23
7.2	Ausgabenrechtliche Zuständigkeit.....	25
<b>8</b>	<b>Finanzierung und zu belastendes Konto</b>	<b>26</b>
<b>9</b>	<b>Politische Würdigung</b>	<b>26</b>
<b>10</b>	<b>Antrag</b>	<b>27</b>

# Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## 1 Ausgangslage

Im Dezember 2023 wurde eine zweijährige Organisationsentwicklung der Sozialen Dienste abgeschlossen. Das Entwicklungsprojekt hatte den Auftrag, die Stärken und Schwächen der Organisation zu identifizieren, eine künftige Struktur der Abteilung zu erarbeiten und die notwendigen personellen Ressourcen für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zu erheben.

Basis der Organisationsentwicklung waren eine umfassende interne Analyse sowie externe Studien. Die Erarbeitung von Lösungen erfolgte in sieben Teilprojekten. Die in diesem B+A beantragten Massnahmen sind v. a. Resultate aus den beiden Teilprojekten «Aufbauorganisation» und «Zukunftswerkstatt».

Neue und sich verändernde Aufgabenstellungen sollen sich in der Aufbauorganisation widerspiegeln. Dazu gehören u. a. veränderte Anforderungen in der Verwaltungsrechtspflege (vgl. Kapitel 3.4). Im Teilprojekt «Zukunftswerkstatt» wurden Lösungen gesucht, um den Entwicklungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS und der Städteinitiative, Bereich Soziales, Rechnung zu tragen (vgl. Kapitel 3.2).

Im Jahr 2023 wurde mit zwei B+A zur Reduktion der Falllast<sup>2</sup> die Grundlage geschaffen, dass die Sozialen Dienste bezüglich Falllast pro 100-Prozent-Stelle zu vergleichbaren Städten und Gemeinden aufschliessen können. Dabei wurden keine neuen Angebote geschaffen, sondern der Arbeitsüberlastung in der Existenzsicherung (WSH) und im Erwachsenenschutz entgegengewirkt. Rund 85 Prozent der neuen Stellen konnten zwischenzeitlich besetzt und die Attraktivität als Arbeitgeberin wiederhergestellt werden.

## 2 Zielsetzungen

Die Sozialen Dienste setzen sich für die soziale Grundversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Luzern ein und engagieren sich für die individuelle Unterstützung in verschiedenen Lebenssituationen. Sie bieten Hilfe zur Selbsthilfe, fördern die Chancengerechtigkeit und fordern eine der Situation angemessene Mitwirkung ein. Dabei halten sie sich an die gesetzlichen Grundlagen und die politischen Vorgaben. Oberstes Ziel der Sozialen Dienste ist es, die Klientinnen und Klienten zu befähigen, damit sie im besten Fall wirtschaftliche Unabhängigkeit erlangen.

Für die Organisationsentwicklung (OE) wurden folgende übergeordneten Ziele gesetzt:

- a. organisatorisch
  - Die Organisationsentwicklung stärkt die Organisation und die Mitarbeitenden.
  - Die Sozialen Dienste werden als attraktive Arbeitgeberin wahrgenommen.
- b. inhaltlich
  - Die Sozialen Dienste sind als fachkompetente Organisation in der Lage, auf soziale Problemstellungen und neue gesetzliche Bestimmungen zu reagieren.
  - Die Sozialen Dienste entwickeln zeitnahe und zukunftsgerichtet Lösungsstrategien und setzen diese um.

---

<sup>2</sup> [B+A 3 vom 8. Februar 2023](#): «Reduktion der Falllast in der Existenzsicherung (Soziale Dienste). Sonder- und Nachtragskredit» und [B+A 4 vom 8. Februar 2023](#): «Reduktion der Falllast im Erwachsenenschutz (Soziale Dienste) und im Kinder- und Jugendschutz (Kinder Jugend Familie). Sonder- und Nachtragskredit».

Im Rahmen des OE-Prozesses schälten sich die nachfolgenden Wirkungsziele auf organisatorischer und inhaltlicher Ebene heraus.

## **2.1 Effiziente und effektive Soziale Dienste**

Die Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation der Sozialen Dienste zielt darauf ab, mit den finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen.

Eine neue Organisationsform soll die Mitarbeitenden in ihrer täglichen Arbeit unterstützen, die Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten berücksichtigen und bereichsübergreifende Synergien nutzen. Die Geschäftsleitung ist zudem so organisiert, dass sie agiler auf sich verändernde soziale Problemstellungen und gesetzliche Anforderungen reagieren kann.

## **2.2 Verhinderung von Armut durch Prävention**

In der Schweiz waren im Jahr 2021 gemäss Bundesamt für Statistik 745'000 Menschen armutsbetroffen, davon über 100'000 Kinder. 1'244'000 Menschen galten als armutsgefährdet. Rund 157'000 Personen waren trotz Erwerbsarbeit arm und werden als Working-Poor bezeichnet.

Das vom Bund lancierte Nationale Programm gegen Armut (2014 bis 2018) legte die Schwerpunkte auf die Förderung von Bildungschancen ab der frühen Kindheit bis ins Erwachsenenalter, die soziale und berufliche Integration, die allgemeinen Lebensbedingungen sowie auf das Armutsmonitoring. Die Umsetzung der erarbeiteten Empfehlungen ist auf sechs Jahre befristet (2019 bis 2024) und wird von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden sowie Organisationen der Zivilgesellschaft getragen. Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind Teil dieser nationalen Strategie.

### **2.2.1 Kinder und Jugendliche**

Durch frühzeitige und präventive Intervention und Förderung von Kindern und Jugendlichen soll der Armutskreislauf durchbrochen werden. Diese Investitionen sollen insbesondere bei Familien möglich sein, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen. Die Förderung junger Menschen stärkt ihr Selbstvertrauen und ihre Fähigkeit, positive Veränderungen im eigenen Leben und in der Gemeinschaft herbeizuführen. Die Verweildauer in der Sozialhilfe kann so verkürzt werden.

### **2.2.2 Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene**

Menschen, die über wenig Ressourcen für eine nachhaltige Integration verfügen, erhalten niederschwellige Hilfestellungen in der Alltagsbewältigung. Die Sozialen Dienste verfügen im Umgang mit dieser Zielgruppe über Handlungsoptionen und Methoden, die den Voraussetzungen dieser Menschen gerecht werden. Ihre oftmals mangelhaften deutschen Sprachkenntnisse, gesundheitliche Probleme sowie die fehlende oder geringe Berufserfahrung sollen kein Hindernis sein für eine persönliche und berufliche Entwicklung.

## 3 Rahmenbedingungen

### 3.1 Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen

#### **Sozialhilfegesetz und Sozialhilfeverordnung Kanton Luzern**

Für die Ausgestaltung der Sozialhilfe sind in der Schweiz die Kantone zuständig. Das Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015 (SHG; [SRL Nr. 892](#)) regelt die Sozialhilfe des Kantons und der Einwohnergemeinden sowie deren Verhältnis zu den anderen Trägerschaften der Sozialhilfe. Die Sozialhilfeverordnung vom 24. November 2015 (SHV; [SRL Nr. 892a](#)) regelt den Vollzug des Sozialhilfegesetzes.

#### **Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)**

Um die Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit über die Kantonsgrenzen hinweg zu fördern, hat die SKOS Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe – kurz SKOS-Richtlinien – geschaffen. Die wirtschaftliche Sozialhilfe deckt das soziale Existenzminimum ab. Für dessen Bemessung sind gemäss § 31 Abs. 1 SHG die Empfehlungen der SKOS-Richtlinien wegleitend. Sie definieren, wie die Sozialhilfe im Einzelfall berechnet wird und mit welchen Massnahmen die soziale und berufliche Integration der Betroffenen unterstützt werden kann.

#### **Luzerner Handbuch und Richtlinien der Stadt Luzern**

Das [Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe](#) des Kantons Luzern will zu einer einheitlichen Anwendung der Sozialhilfe im Kanton Luzern beitragen. Es präzisiert die SKOS-Richtlinien anhand der gesetzlichen Grundlagen des Kantons Luzern und dient als Entscheidungshilfe in der konkreten Einzelfallbeurteilung. Die internen Richtlinien der Dienstabteilung Soziale Dienste ergänzen und präzisieren die SKOS-Richtlinien sowie die ergänzenden Ausführungen im Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe und dienen als Grundlage für die Ausrichtung der Sozialhilfe in der Stadt Luzern.

#### **Kindes- und Erwachsenenschutz**

Die Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz ist eine staatlich verordnete Tätigkeit, die dem konkreten oder abstrakten individuellen Schutz Hilfsbedürftiger dient. Sie unterliegt dem Gebot der Verhältnismässigkeit (Art. 5 und 36 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) und der Subsidiarität (Art. 5a BV sowie Art. 389 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

#### **Alimentenhilfe**

Die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sind in Ausführung von Art. 131, Art. 176a, Art. 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, im Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern und in der Sozialhilfeverordnung des Kantons Luzern geregelt.

### 3.2 Entwicklung im Sozialbereich

Im Folgenden werden ausgewählte Daten aus dem Kennzahlenbericht des Jahres 2022 «Sozialhilfe in Schweizer Städten»<sup>3</sup> und aus den Kennzahlen der Stadt Luzern, aufbereitet von LUSTAT Statistik Luzern,<sup>4</sup> erläutert und zitiert. Die Fakten verdeutlichen die Entwicklung in der Stadt Luzern. Diese Ausgangslage wird sich in den vorgeschlagenen Massnahmen in Kapitel 5 widerspiegeln.

#### **3.2.1 Allgemeine Situation**

Der Arbeitsmarkt entwickelt sich seit mehreren Jahren positiv. Die Arbeitslosenquoten sind in allen Schweizer Städten gesunken. Die gute Arbeitsmarktentwicklung führt gesamtschweizerisch dazu, dass weniger Menschen aufgrund von Erwerbslosigkeit und Aussteuerung auf Sozialhilfe angewiesen sind.

---

<sup>3</sup> Sozialhilfe in Schweizer Städten – Die Kennzahlen 2022 im Vergleich: [https://staedteinitiative.ch/cmsfiles/bericht\\_2022\\_sozialhilfe\\_staedte.pdf](https://staedteinitiative.ch/cmsfiles/bericht_2022_sozialhilfe_staedte.pdf).

<sup>4</sup> Kennzahlen Stadt Luzern – LUSTAT Statistik Luzern: <https://www.lustat.ch/monitoring/kennzahlen-stadt-luzern>.

### 3.2.2 Situation in der Stadt Luzern

Im Jahr 2022 wurden in der Stadt Luzern 3'692 Personen mindestens einmal mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Dies entspricht 4,5 Prozent der Bevölkerung. Die Sozialhilfequote der Stadt Luzern lag damit deutlich über dem kantonalen Durchschnitt von 2,4 Prozent.

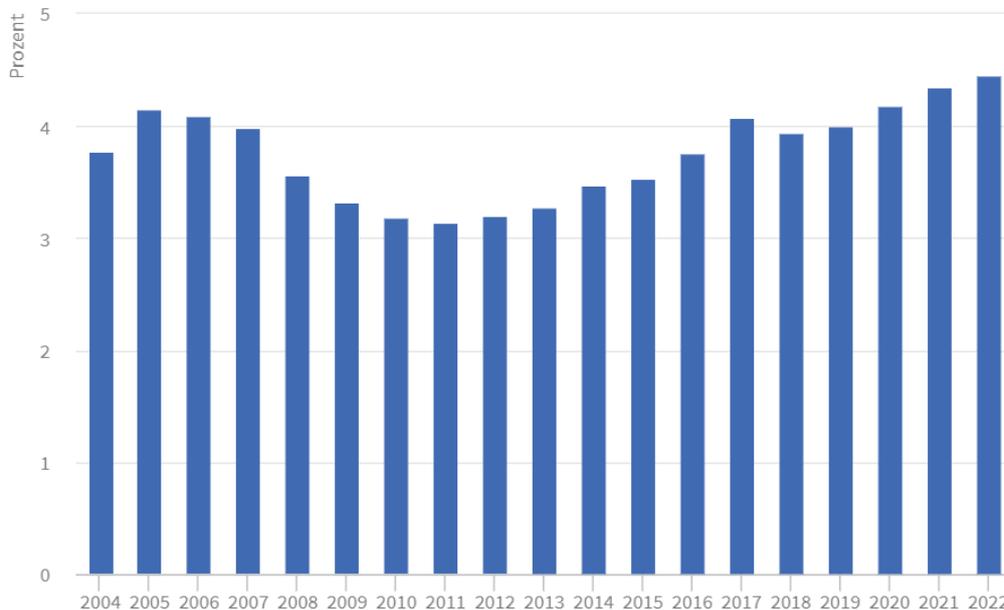


Abb. 1: Sozialhilfequote in der Stadt Luzern seit 2004 (Quelle: LUSTAT Statistik Luzern)

Der Kennzahlenbericht 2022 der Sozialhilfe in den Schweizer Städten belegt diesen deutlichen Anstieg der Sozialhilfequote der Stadt Luzern. Die Ursachen liegen in der Zunahme der Flüchtlingszahlen (vgl. Kap. 3.2.3) bei gleichzeitig geringerem Rückgang der übrigen Unterstützungsfälle. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Komplexität und Heterogenität der sozialen Problemlagen stetig zunimmt. Dies führt bei vielen Menschen zu höherem Unterstützungs- und Beratungsbedarf.

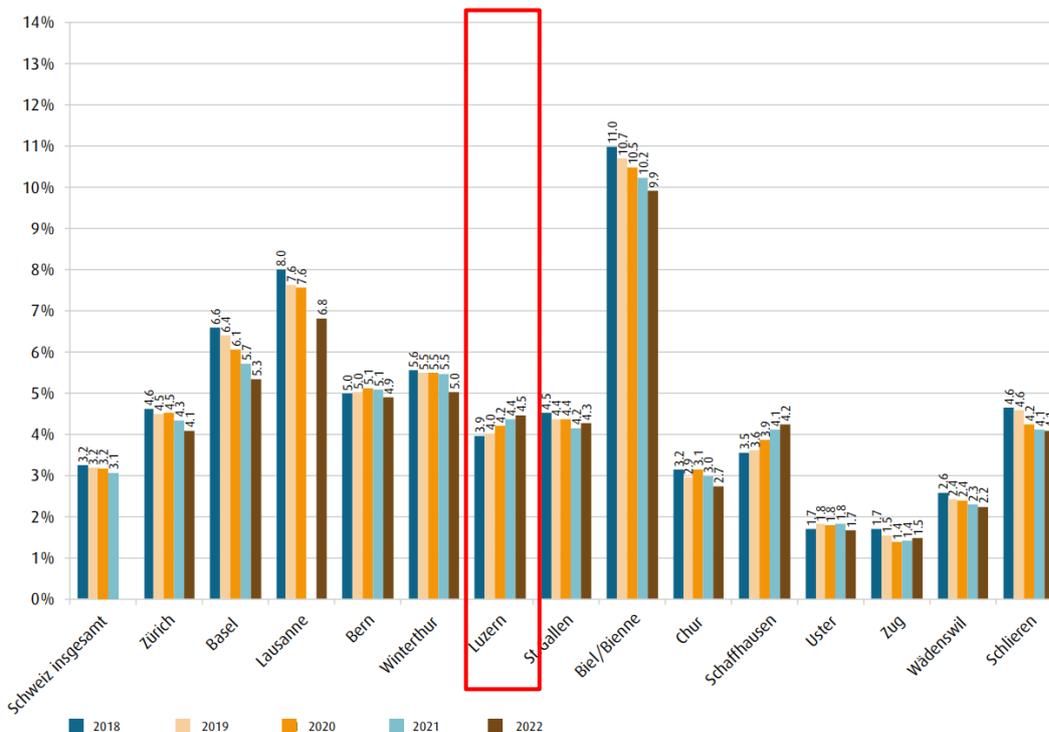


Abb. 2: Entwicklung der Sozialhilfequoten 2018 bis 2022 (Quelle: Kennzahlenbericht 2022, Städteinitiative Sozialpolitik, S. 20)

### 3.2.3 Menschen mit Flüchtlingsstatus

Der Anteil Geflüchteter an der Gesamtbevölkerung ist in der Schweiz in den vergangenen fünf Jahren gestiegen. Geflüchtete Menschen weisen häufig längere Bezugsperioden auf und gehören überdurchschnittlich oft zu denjenigen Personen, die wiederholt auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Auch die Stadt Luzern ist überdurchschnittlich stark mit der Integration von Flüchtlingen gefordert. In allen grösseren Schweizer Städten leben anteilmässig klar mehr Geflüchtete als im Durchschnitt des jeweiligen Kantons. Besonders deutlich ist dies jedoch in der Stadt Luzern (Stadt Luzern: 2,5 Prozent der Bevölkerung sind Geflüchtete; Kanton Luzern: 1,3 Prozent). Sie ist somit bei der Integrationsarbeit besonders gefordert, zumal die Ausgangslage bei Menschen mit Flüchtlingsstatus meist komplex und anspruchsvoll ist.

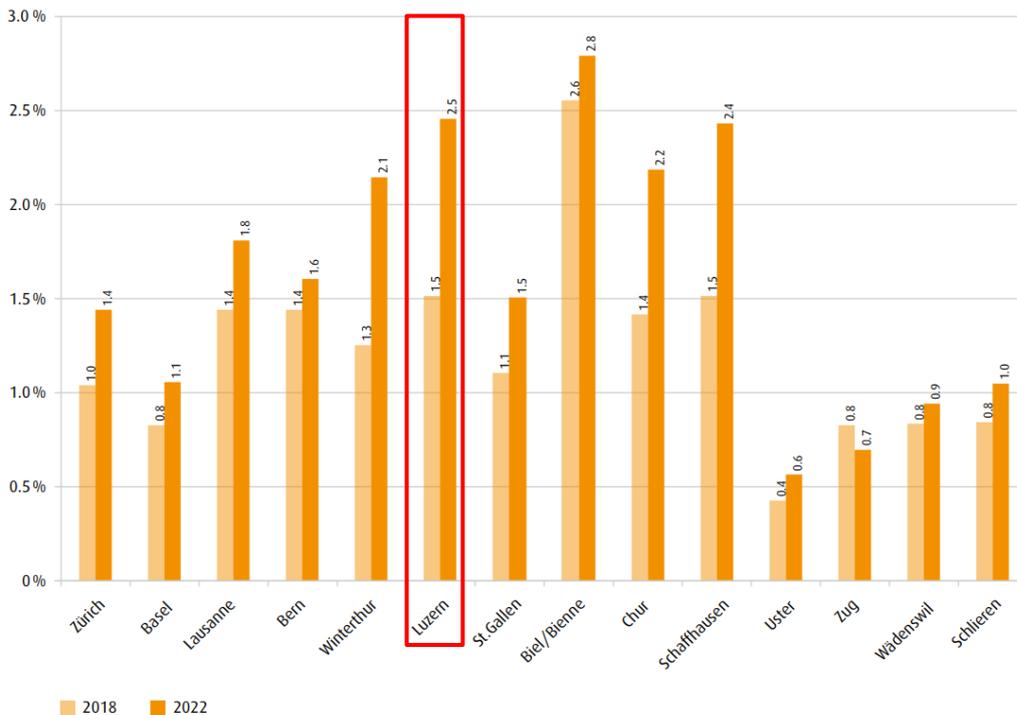


Abb. 3: Anteil Geflüchteter mit Ausweis B oder F an der Wohnbevölkerung je Stadt (2018 und 2022) (2022 Quelle: Kennzahlenbericht 2022, Städteinitiative Sozialpolitik, S. 53)

Im Durchschnitt unterscheiden sich die Fallstruktur und die soziodemografischen Merkmale von Geflüchteten mit Ausweis B oder F in der Sozialhilfe von den übrigen Sozialhilfebeziehenden. Bei Geflüchteten handelt es sich seltener um Einpersonenfälle. Familien mit Kindern (36 Prozent) machen bei Geflüchteten mehr als ein Drittel der unterstützten Fälle aus. Bei den anderen Sozialhilfebeziehenden trifft dies nur auf rund 20 Prozent der Fälle zu.

Entsprechend der starken Vertretung von Familien mit Kindern bei den Flüchtlingen ist auch die Verteilung der Altersgruppen. Fast die Hälfte der Personen mit Ausweis B oder F in der Sozialhilfe sind unter 26 Jahre alt. 37 Prozent der Geflüchteten mit Ausweis B oder F in der Sozialhilfe sind minderjährig. 97 Prozent dieser Minderjährigen sind mit ihrer Familie in der Sozialhilfe und somit keine Einpersonenfälle.

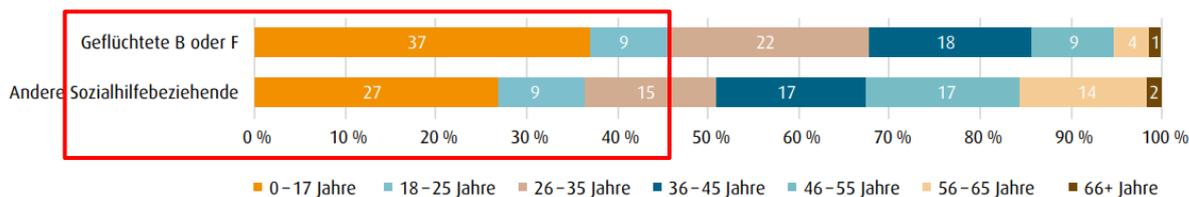


Abb. 4: Altersgruppen: Vergleich der Geflüchteten (Ausweis B oder F) mit anderen Sozialhilfebeziehenden (Quelle: Kennzahlenbericht 2022, Städteinitiative Sozialpolitik, S. 57)

Im Kanton Luzern geht die Zuständigkeit für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene nach zehn Jahren vom Kanton an die Gemeinden über. Zu diesem Zeitpunkt ist ein grosser Teil dieser Zielgruppe weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen. In den Jahren 2014 bis 2016 kamen besonders viele Flüchtlinge in die Schweiz. Die Prognose der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen zeigt, dass in den Jahren 2024 bis 2027 die Zuständigkeit für zirka 700 Flüchtlinge vom Kanton Luzern an die Stadt Luzern übergehen wird. Auffallend ist, dass es sich um viele Familien und Alleinerziehende handelt.

### 3.2.4 Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche (0 bis 17 Jahre) weisen im Vergleich zu allen anderen Altersgruppen ein deutlich erhöhtes Sozialhilferisiko auf. Am stärksten betroffen sind Kinder und Jugendliche aus Haushalten von Alleinerziehenden. Nach minimalen Schwankungen zwischen 2018 und 2021 ist die durchschnittliche Sozialhilfequote der Minderjährigen im Jahr 2022 gesamtschweizerisch um rund 0,5 Prozentpunkte gesunken. Sie liegt erstmals seit mehreren Jahren unter 8 Prozent. Während sich insbesondere in den Städten Zürich, Basel und Biel ein längerfristiger Rückgang der Sozialhilfequote der Kinder und Jugendlichen abzeichnet, sind in Luzern leichte Zunahmen des Sozialhilferisikos dieser Altersgruppe erkennbar. In Luzern liegt die Sozialhilfequote bei dieser Zielgruppe mit 9,5 Prozent über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 8 Prozent.

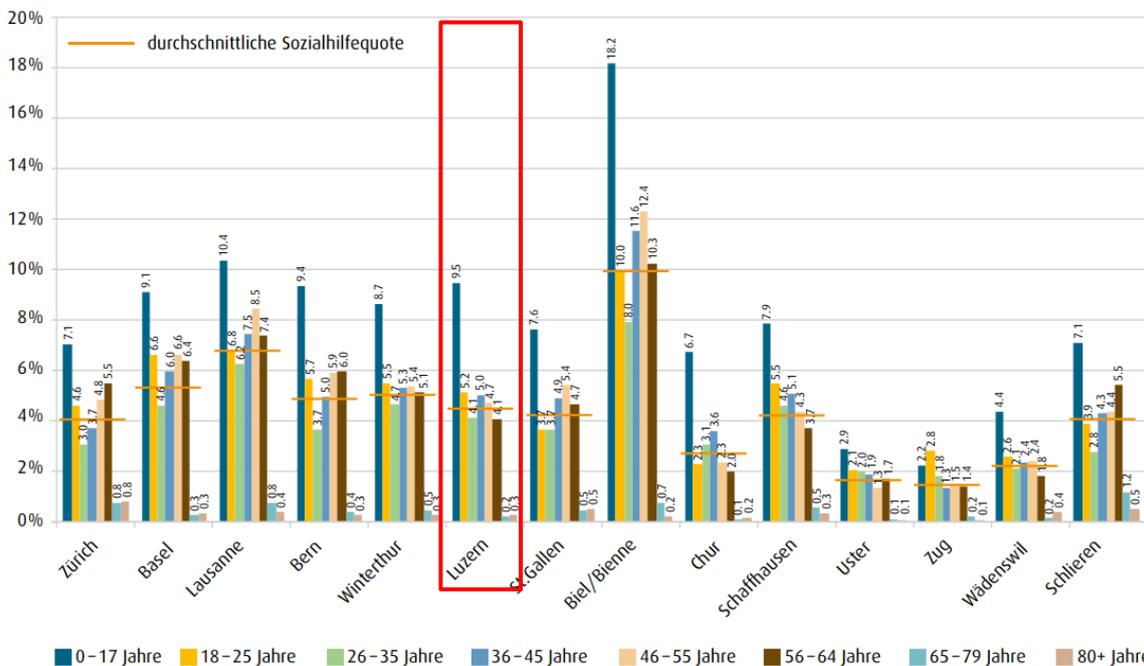


Abb. 5: Entwicklung der Sozialhilfequoten nach Altersgruppen im Jahr 2022 (Quelle: Kennzahlenbericht 2022, Städteinitiative Sozialpolitik, S. 28)

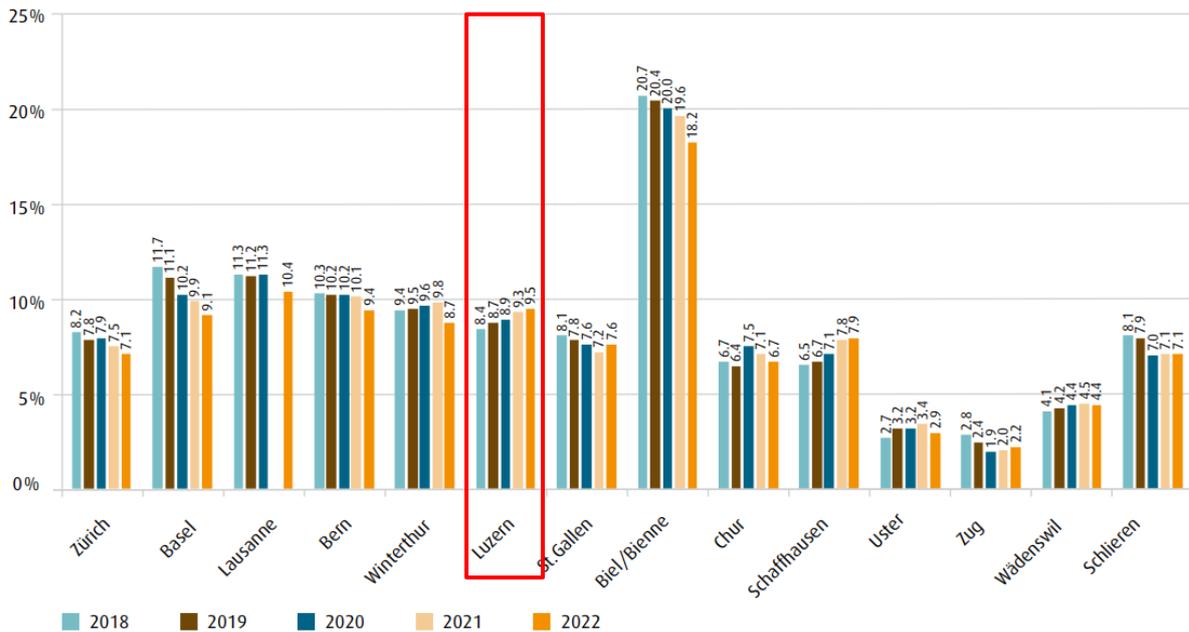


Abb. 6: Sozialhilfequoten von Kindern und Jugendlichen (0 bis 17 Jahre) von 2018 bis 2022 (Quelle: Kennzahlenbericht 2022, Städteinitiative Sozialpolitik, S. 30)

### 3.2.5 Alimentenhilfe

Die Alimentenhilfe beinhaltet die Alimentenbevorschussung und die Inkassohilfe. Sie sichert den Unterhalt für Kinder, Ehegattinnen und -gatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner, wenn die unterhaltspflichtige Person ihre Verpflichtungen nicht erfüllt.

Im Vergleich mit den Empfehlungen des Schweizerischen Verbands für Alimentenfachleute (SVA) aus dem Jahr 2009 verzeichnen die Sozialen Dienste auf der Fachstelle Alimente per 31. Dezember 2023 eine Unterbesetzung von über 90 Stellenprozent.

Die nachfolgenden Veränderungen haben die Fachlichkeit und den zeitlichen Aufwand der Alimentenhilfe stark beeinflusst:

- Teilbevorschussung der Kinderalimente: Der Kanton Luzern hat das Sozialhilfegesetz (SHG) und die Sozialhilfeverordnung (SHV) per 1. März 2020 in Bezug auf die Alimentenhilfe geändert. Dabei wurde neu und zusätzlich die Teilbevorschussung der Kinderalimente eingeführt sowie eine neue und umfassende Berechnungsgrundlage. Damit wurde der Erwerbsanreiz für die Unterhaltspflichtigen erhöht.
- Neue Inkassohilfeverordnung: Seit dem 1. Januar 2022 ist die neue Inkassohilfeverordnung des Bundes in Kraft. Die fachlichen Mindestanforderungen an die Sozialdienste wurden per 1. Februar 2023 neu geregelt: Gemäss der Bundesverordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen sollen die unterhaltsberechtigten Personen in allen Kantonen gleichbehandelt werden, wenn sie die zugesprochenen Unterhaltsbeiträge nicht erhalten. Die Gemeinden haben nun bis am 1. September 2024 Zeit, sich so zu organisieren, dass ihre Sozialdienste die neuen fachlichen Anforderungen erfüllen. Die Verordnung enthält dazu einen Mindestkatalog von Leistungen, die jede Fachstelle anbieten muss.

## 3.3 Politische Rahmenbedingungen

Am 29. Januar 2024 haben Selina Frey und Marco Müller namens der G/JG-Fraktion sowie Patricia Almela und Caroline Rey namens der SP-Fraktion das [Postulat 345](#) eingereicht. Sie bitten den Stadtrat zu prüfen, das Angebot der Wohnbegleitung auszubauen und zusätzlich für Personen ohne wirtschaftliche Sozialhilfe zu öffnen. Sie stellen die Frage, ob die hohe Anzahl von Kindern und Jugendlichen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe genügend Unterstützung erhält. Aus Sicht der Postulantinnen und Postulanten würde eine engere Begleitung und stärkere Unterstützung der Eltern in der Sozialhilfe primär den Kindern und Jugendlichen zugutekommen. Auch bei Personen ohne wirtschaftliche Sozialhilfe könnten durch das

niederschwellige und effektive Angebot der Wohnbegleitung Beistandschaften oder Wohnungsverluste und deswegen drohende Obdachlosigkeit vermieden werden. Nach Einschätzung der Postulantinnen und Postulanten könnten dadurch personelle sowie vor allem auch wirtschaftliche Ressourcen für die Führung einer Beistandschaft oder das Bereitstellen einer Notwohnung eingespart werden. Der Stadtrat hat seine Stellungnahme zum Postulat am 26. Juni 2024 beschlossen.

### **3.4 Anforderungen in der Verwaltungsrechtspflege**

Im Sozialbereich hat sich in den letzten Jahren der Prozess der Verrechtlichung intensiviert. Die Anforderungen in der Verwaltungsrechtspflege steigen kontinuierlich. Diese Entwicklung sorgt einerseits für eine höhere Rechtssicherheit und Gerechtigkeit, indem klare Regeln und Verfahren geschaffen werden. Andererseits führt sie aber auch zu einer konstanten Mehrbelastung von internen Dienstleistungen der Sozialen Dienste (Rechtsdienst, Fachstelle Alimente usw.).

#### **Bundesgerichtsentscheid in der Sozialhilfe**

Ein [Bundesgerichtsentscheid vom 4. September 2023 \(8C 307/2022\)](#) hält fest: «Die Streichung der Sozialhilfe wegen fehlender Mitwirkung der betroffenen Person bei der Abklärung ihrer finanziellen Verhältnisse muss mittels eines formellen, anfechtbaren Entscheides erfolgen. Angesichts der einschneidenden Wirkungen der Einstellung von Sozialhilfeleistungen darf dieser Schritt nicht formlos erfolgen. Dieses Urteil gibt wichtige Hinweise für die Praxis der Schweizer Sozialdienste und schafft in einer zentralen verfahrensrechtlichen Frage des Sozialhilfverfahrens Klarheit. Zeitintensive Entscheidungsvorbereitungen sind die Folge für den Rechtsdienst der Sozialen Dienste.»

#### **Auswirkung von Gesetzesanpassungen**

Die Schaffung neuer Gesetze oder die Anpassung bestehender Regelungen wirkt sich insbesondere auf das Arbeitsvolumen und die Expertise des Rechtsdienstes aus. Gesetzesanpassungen haben zudem einen erheblichen Einfluss auf die Anforderungen und Aufgaben der Fachstelle Alimente.

#### **Prüfung Vorbescheide IV-Renten**

Seit Anfang 2023 werden sämtliche Vorbescheide von IV-Renten dem Rechtsdienst zur Prüfung zugestellt. Er erstellt bei Zweifeln an der Richtigkeit der Vorbescheide Einwände und führt auch Beschwerden an das Kantonsgericht. Diese frühzeitigen Interventionen können zu bedeutenden Einsparungen bei der Stadt Luzern für die wirtschaftliche Sozialhilfe führen.

#### **Vermehrte Anfragen im Rechtsdienst**

Der Rechtsdienst wird häufiger in Anspruch genommen. In der seit 2017 geführten Geschäftskontrolle ist diese Zunahme klar ersichtlich. Das folgende Diagramm (Abb. 7) illustriert die Zunahme der Anfragen an den Rechtsdienst durch Beistandspersonen und Sozialarbeitende. Der vorübergehende Rückgang in den Jahren 2020 und 2021 ist auf die Coronapandemie zurückzuführen, da auf Empfehlung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) das Verfügen von Entscheiden sistiert wurde. Bis Ende März 2024 wurden bereits 336 Anfragen bearbeitet, was auf ein Jahr hochgerechnet über 1'300 Anfragen bedeutet.

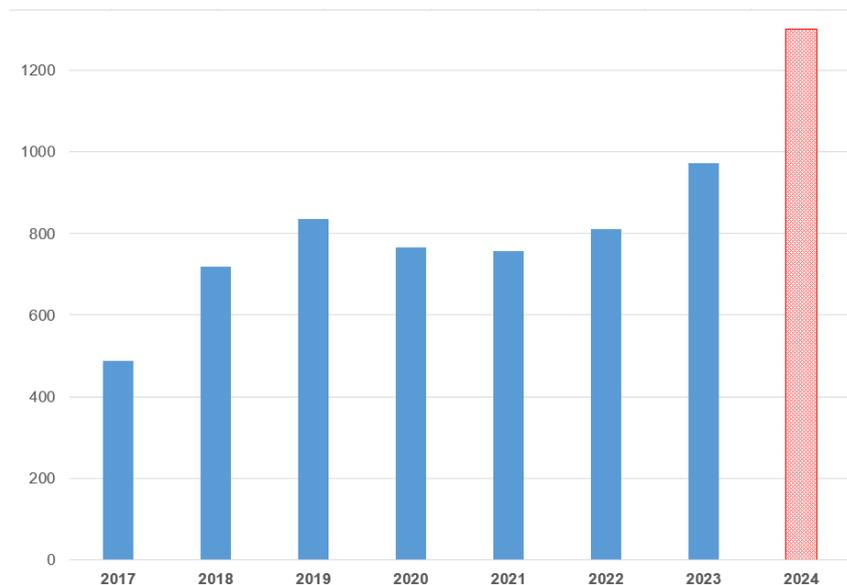


Abb. 7: Anzahl der Anfragen beim Rechtsdienst der Sozialen Dienste der Stadt Luzern von 2017 bis 2023 sowie Prognose 2024 (Quelle: Monitoring Soziale Dienste, Stadt Luzern)

## 4 Vorgehen: Organisationsentwicklung

Die Organisationsentwicklung basierte auf einer umfassenden internen Analyse sowie auf externen Studien. Sie gliederte sich in sieben Teilprojekte:

- Aufbauorganisation
- Personalwesen
- Kernprozesse / Case-Management
- Elektronische Dossierführung
- Elektronischer Zahlungsworkflow
- Konzept Arbeit und Bildung
- Zukunftswerkstatt

Im Rahmen der Organisationsentwicklung wurden Prozesse und Abläufe sowie Schnittstellen innerhalb der Sozialen Dienste und zu den anderen Abteilungen der Sozial- und Sicherheitsdirektion überprüft. Neue und sich verändernde Aufgabenstellungen sollen sich in der «Aufbauorganisation» widerspiegeln.

Die Sozialen Dienste müssen ausserdem als fachlich kompetente Organisation in der Lage sein, Entwicklungen im Sozialbereich frühzeitig zu erkennen und neue Lösungen für soziale Problemlagen sowie gesetzliche Vorgaben zu entwickeln und umzusetzen. Diese Anforderung wurde im Rahmen der Organisationsentwicklung im Teilprojekt «Zukunftswerkstatt» behandelt.

### 4.1 Teilprojekt «Aufbauorganisation»

Die heutige Aufbauorganisation der Sozialen Dienste wurde im Jahr 2012 geschaffen. Sie gliedert sich in fünf Bereiche (mit Bereichsleitungen) und beschäftigt mittlerweile rund 150 Mitarbeitende. Die Bereiche sind in Ressorts bzw. Fachstellen gegliedert, die in der Regel wiederum von einer Person geleitet werden. Die Zentralen Dienste leisten umfassende und vielfältige Supportarbeiten. Neben den beiden grössten Bereichen Existenzsicherung und Erwachsenenschutz bestehen zwei Bereiche im Aufgabenfeld der persönlichen Sozialhilfe, namentlich der Bereich Begleitung und Unterstützung sowie der Bereich Jobcenter. Mit dem Wegfall des städtischen Arbeitsamts im Jahr 2021 besteht das Jobcenter nur noch aus der Fachstelle Arbeit und Bildung. Die Buchhaltung ist als Stabsstelle organisiert und wie der Rechtsdienst direkt der Leitung der Sozialen Dienste angegliedert.

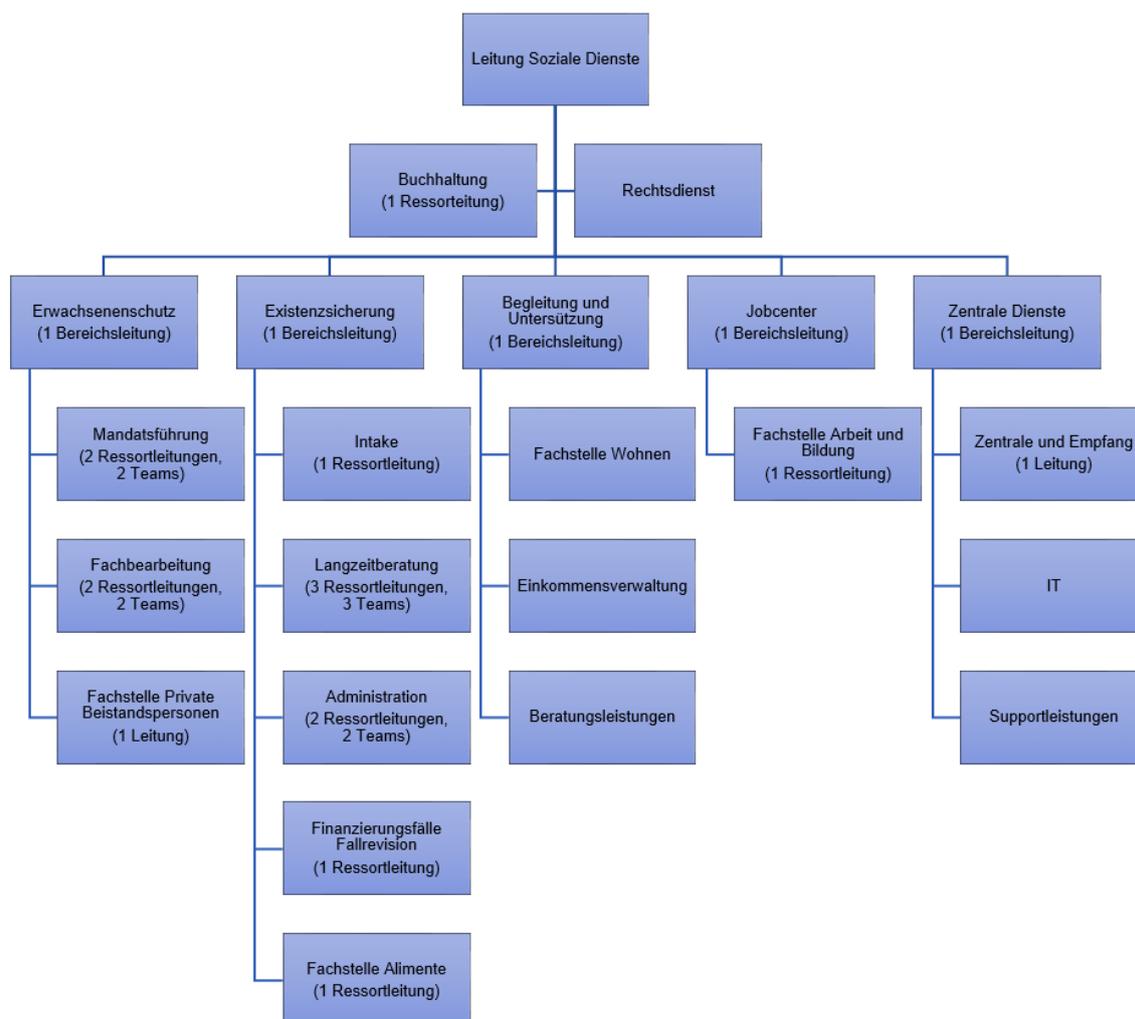


Abb. 8: Aktuelles Organigramm der Sozialen Dienste

Die Ergebnisse dieses Teilprojekts werden in Kapitel 5.1 erläutert.

## 4.2 Teilprojekt «Zukunftswerkstatt»

Die Nachfrage nach den Leistungen der Sozialen Dienste ist stark von externen Faktoren wie Arbeitsmarkt, gesellschaftspolitischen Entwicklungen oder Flüchtlingsströmen abhängig. Diese Rahmenbedingungen im Sozialbereich sind einer steten Entwicklung unterworfen (vgl. Kapitel 3.2). Im Teilprojekt «Zukunftswerkstatt» wurden folgende Unterziele verfolgt:

Die Sozialen Dienste

- verfügen über ein Beratungsangebot, das der sich verändernden Situation gerecht wird;
- haben eine breite Palette von Beratungsmodellen;
- verfügen über zukunftsfähige Handlungskompetenzen und Tools in Bezug auf die Kommunikation mit Klientinnen und Klienten und Drittstellen;
- verfügen im Umgang mit Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen über Handlungsoptionen, die mit den Ressourcen und Möglichkeiten der Betroffenen kongruent sind;
- setzen ihre personellen Ressourcen optimal ein.

Die Ergebnisse dieses Teilprojekts sind die in Kapitel 5.2 erläuterten Massnahmen «Armutsprävention für Kinder und Jugendliche» und «Alltagsunterstützung für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene».

## 5 Ergebnisse: Massnahmen

### 5.1 Organisatorische Anpassungen

Die vorgesehene Aufbauorganisation bildet die Ergebnisse der Organisationsentwicklung ab. Die vier Bereiche sind neu so organisiert, dass sie angemessen, flexibel und rechtzeitig auf neue soziale Problemstellungen und gesetzliche Anforderungen reagieren können.

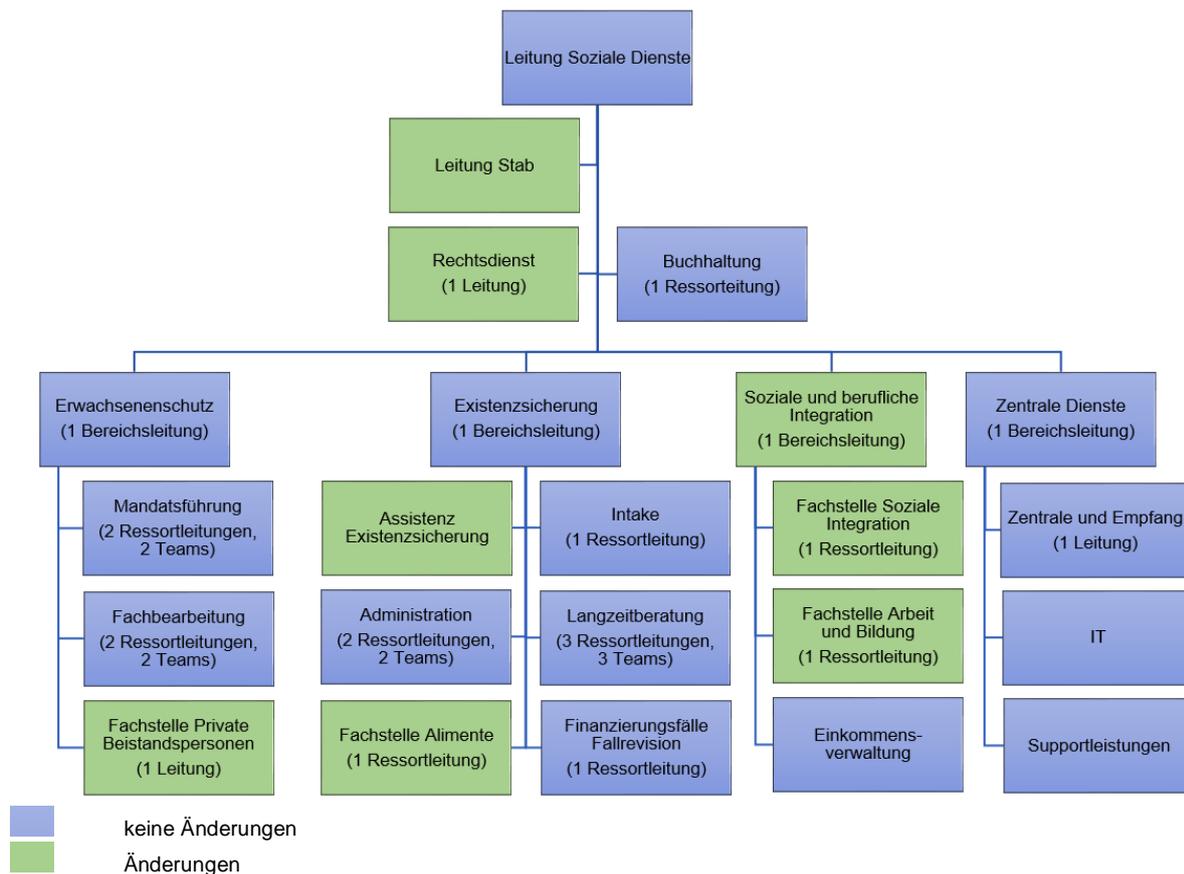


Abb. 9: Geplantes Organigramm der Sozialen Dienste

#### 5.1.1 Bereinigung Stellenplan

Befristete Stellenprozente aus dem Jahr 2019 im Bereich Existenzsicherung sind bis heute nicht in unbefristete Stellen umgewandelt worden. Die Sozialen Dienste befanden sich nach dem plötzlichen Tod des Abteilungsleiters im Jahr 2019 in einer äusserst herausfordernden Phase. Die interimistische Geschäftsleitung musste sich in dieser Zeit auf das Aufrechterhalten des operativen Tagesgeschäfts konzentrieren und hat den verwaltungsrechtlich notwendigen Schritt zur Umwandlung der befristeten in unbefristete Stellen verpasst. Gemäss Ressourcen- und Controllinginstrument (RCI) benötigt der Bereich Existenzsicherung jedoch diese vorgesehenen personellen Ressourcen, um die unverändert hohen Fallzahlen bewältigen zu können.

Die unterlassene Bereinigung des Stellenplans soll im Rahmen dieses B+A korrigiert werden. Es handelt sich um die Umwandlung von insgesamt 80 befristeten Stellenprozent in unbefristete Stellenprozente.

#### 5.1.2 Leitung Stab

Die bisher fünf Bereiche der Sozialen Dienste werden auf vier reduziert. Die Aufgaben der Bereichsleitung Jobcenter gehen an die Bereichsleitung Soziale und berufliche Integration über. Mit dieser Optimierung wird die Funktion Bereichsleitung Jobcenter aufgelöst. Die bisherige Bereichsleitung Jobcenter wird personell die Funktion Leitung Stab übernehmen können.

Die komplexen und multidisziplinären Aufgaben der Sozialen Dienste erfordern diese Entlastung der Leitung der Sozialen Dienste. Die Unterstützung ist sowohl für die Führungskraft direkt als auch für die Organisation als Ganzes von hohem Wert. Die Leitung Stab führt anspruchsvolle Aufgaben und Projekte aus und übernimmt konzeptionelle und analytische Spezialaufgaben. Weitere Kernaufgaben sind:

- Stellvertretung und Führungsunterstützung für die Leitung Sozialer Dienste
- Leitung von Fachprojekten
- Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen und Berichten
- Übernahme der Teilverantwortung in Fachprojekten
- Vorbereitung von Entscheidungen in komplexen Aufgabenbereichen
- Mitarbeit bei Expertisen sowie Berichten und Anträgen (Stadtrat, Grosser Stadtrat)
- Beratung und Auskunftserteilung in komplexen Fragestellungen und schwierigen Abklärungen

Die vorgeschlagene Massnahme erfordert die Umwandlung des 80-Prozent-Pensums Leitung Jobcenter in Leitung Stab. Die Anpassung ist kostenneutral.

### **5.1.3 Neuer Bereich Soziale und berufliche Integration**

Mit der Zusammenlegung der Bereiche Jobcenter sowie Begleitung und Unterstützung zum neuen Bereich Soziale und berufliche Integration werden diverse Aufgaben und Angebote der persönlichen Sozialhilfe gebündelt. Diese Optimierung gewährleistet einen koordinierten Einsatz der Hilfeleistungen und die Nutzung von Synergien in der Integrationsarbeit der Sozialen Dienste.

Die vorgeschlagene Massnahme erfordert die Zusammenlegung der Bereiche Jobcenter sowie Begleitung und Unterstützung.

### **5.1.4 Assistenz Existenzsicherung**

Im Bereich Existenzsicherung arbeiten rund 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in hoch spezialisierten Aufgabengebieten. Die Führung dieser multidisziplinären Teams erfordert ein tiefes Verständnis der verschiedenen Fachgebiete. Mit der Einführung der Assistenz Existenzsicherung werden diese Komplexität und das breite Spektrum der Fachdisziplinen abgedeckt. Weitere wichtige Vorteile dieser Funktion sind:

- Schnellere Entscheide, zeitgerechte Kommunikation und Koordination
- Sicherstellung des Qualitätsmanagements im Bereich Existenzsicherung
- Vorbereitung von Entscheidungen durch Recherchen, Datenanalyse und Informationsaufbereitung
- Förderung von Innovation und Optimierung von Dienstleistungen und Prozessen
- Pflege und Sicherstellung der internen Schnittstellen im Bereich Existenzsicherung für eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Administration und Beratung
- Koordination, Begleitung und Leitung von Projekten im Bereich Existenzsicherung
- Vertretungsaufgaben

Die vorgeschlagene Massnahme erfordert eine zusätzliche Stelle Assistenz Existenzsicherung im Bereich Existenzsicherung mit einem 80-Prozent-Pensum.

### **5.1.5 Leitung Rechtsdienst**

Das fünfköpfige Team des Rechtsdienstes wird bis heute von der Leitung Sozialer Dienste direkt geführt. Im Kontext dieses B+A werden mehrfach die gestiegenen Anforderungen an die Einhaltung des Verwaltungsrechts erörtert. Der Rechtsdienst soll daher mit einer Ressortleitung eine direkte Führung erhalten. Dies entlastet die Leitung der Sozialen Dienste und optimiert die fachliche Leitung der juristischen Mitarbeitenden. Die in Kapitel 5.3.1 beantragte Stellenaufstockung mit einem 60-Prozent-Pensum im Rechtsdienst beinhaltet die Implementierung dieser neuen Funktion. Für die Führungsarbeit sind davon 20 Stellenprozent vorgesehen.

Die vorgeschlagene Massnahme erfordert die Schaffung der Funktion Ressortleitung Rechtsdienst.

### **5.1.6 Ressortleitungen im Bereich Soziale und berufliche Integration**

Die aktuelle Bereichsleitung Begleitung und Unterstützung führt bisher die Mitarbeitenden ihrer diversen Fachbereiche direkt. Sie übt eine Doppelfunktion als Bereichs- und Ressortleitung aus. Die Schaffung des neuen Bereichs Soziale und berufliche Integration führt zu einer Anpassung der Organisationsform. Die fachspezifische Funktion der Ressortleitung Fachstelle Arbeit und Bildung wird in eine unbefristete Stelle umgewandelt. Die geplante Fachstelle Soziale Integration erhält ebenso eine fachspezifische Ressortleitung. Für die Führung dieser beiden Ressorts sind je 20 Stellenprozent vorgesehen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen erfordern die Umwandlung der befristeten Funktion Ressortleitung Fachstelle Arbeit und Bildung und die Schaffung der Funktion Ressortleitung Fachstelle Soziale Integration. Die erste Massnahme ist kostenneutral, und die zweite beinhaltet eine Funktionsänderung.

### **5.1.7 Fachstelle Private Beistandspersonen**

Da die Aufgaben einer privaten Beistandsperson persönliche, finanzielle oder rechtliche Inhalte betreffen, ist diese Freiwilligenarbeit sehr anspruchsvoll. Eine sorgfältige Vorbereitung auf das Mandat ist zwingend und mit einem hohen Zeitaufwand der Fachstelle verbunden. Sie erleichtert jedoch den Einstieg in das Mandat, gibt den Freiwilligen Vertrauen in die Mandatsführung und führt später zu weniger Beanstandungen. Die Organisationsentwicklung deckte auf, dass im ursprünglichen Konzept der Ausbildung der privaten Beiständinnen und Beistände zu wenig Gewicht beigemessen wurde. Diese Ausbildung ist für eine reibungslose und konfliktfreie Zusammenarbeit mit den Klientinnen und Klienten und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) unerlässlich.

Private Beistandspersonen bringen der Stadt Luzern und den Klientinnen und Klienten viele Vorteile. Dank ihrer zeitlichen Ressourcen können sie mehr persönliche Unterstützung erbringen, was sich positiv auf die schutzbedürftigen Personen und in der Folge auf die Gesellschaft auswirkt. Indem die Stadt auf zivilgesellschaftliche Ressourcen zurückgreift, können zudem Ressourcen bei den Berufsbeistandspersonen eingespart werden. Die privaten Beistandspersonen tragen entscheidend dazu bei, den Anstieg der Mandate zu bewältigen.

Die intensivere Schulung und zielgerichtete Begleitung erfordern die Erweiterung der Fachstelle Private Beistandspersonen mit einem 20-Prozent-Pensum.

## **5.2 Massnahmen Entwicklung Sozialbereich**

Die in Kapitel 3.2 beschriebene Ausgangslage mit der Entwicklung im Sozialbereich stellt die Sozialen Dienste vor grosse inhaltliche Herausforderungen. Die Identifizierung der Zielgruppen Kinder und Jugendliche sowie Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene erfordert fachliche Interventionen. Mit dem Aufbau der Armutsprävention für Kinder und der Alltagsunterstützung für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene soll diese Problematik angegangen werden.

### **5.2.1 Armutsprävention für Kinder und Jugendliche**

Im Jahr 2011 wurde in der Stadt Luzern das Pilotprojekt «Frühe Förderung» lanciert und im Jahr 2016 definitiv eingeführt. Dessen Hauptziel ist es, Kleinkindern eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen und Chancengerechtigkeit insbesondere im Bereich Bildung zu gewährleisten. Die Sozialen Dienste richten ein besonderes Augenmerk auf die Situation von Familien. Es geht darum, Eltern in ihrer Aufgabe zu unterstützen und Ressourcen zu erkennen. Dabei verstehen die Sozialen Dienste ihre Aufgabe als Ergänzung zu den Eltern, der Volksschule, der Mütter- und Väterberatung und weiteren Fachstellen.

Unterschiedliche Chancen aufgrund sozialer Herkunft können erfahrungsgemäss durch aufsuchende Sozialberatung verringert werden. Die späten Auswirkungen von mangelhafter Bildung, fehlender sozialer Integration und Bezug von Sozialhilfe stellen eine grosse gesellschaftliche Belastung dar. Armut geht

häufig von einer Generation an die nächste weiter. In diesem Sinne ist die neu vorgeschlagene Massnahme «Armutsprävention Kinder» eine wirkungsvolle und nachhaltige Massnahme, die sich auch volkswirtschaftlich rechnet.

Die Sozialarbeitenden der «Armutsprävention Kinder» erhalten durch Hausbesuche Einblicke in die Familien mit Sozialhilfebezug. Dadurch können mögliche Gefährdungen von Kindern eingeschätzt und bei Bedarf Schutzmassnahmen und Hilfeleistungen in Zusammenarbeit mit den Eltern eingeleitet werden. Frühzeitige Unterstützung und Hilfe können das Auftreten von Folgeerscheinungen minimieren, das Ausmass von kindlichen Fehlentwicklungen reduzieren und die soziale und berufliche Integration fördern.

Die vorgeschlagene Massnahme erfordert ein 80-Prozent-Pensum für die Armutsprävention für Kinder.

### **5.2.2 Alltagsunterstützung für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene**

Geflüchtete Menschen in der Sozialhilfe sind im Vergleich zu anderen Sozialhilfebeziehenden deutlich häufiger erwerbstätig. Tiefe Löhne und hohe Kinderbetreuungskosten dürften die zentralen Gründe dafür sein, dass Geflüchtete trotz Erwerbstätigkeit häufig auf Sozialhilfe angewiesen sind. Die Sozialhilfe ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der Integrationsarbeit.

In den Jahren 2024 bis 2027 werden gemäss Prognose über 700 Flüchtlinge vom Kanton Luzern in die Zuständigkeit der Stadt Luzern wechseln. Mit dem neuen Angebot der Alltagsunterstützung soll dieser Zielgruppe eine leicht zugängliche Hilfe angeboten werden. Mit offenen Sprechstunden zur praktischen Unterstützung sowie punktuellen Interventionen nach Vereinbarung (z. B. Begleitung zu einem Arzt- oder Behördentermin, Zusammentragen von wichtigen Unterlagen, wohnspezifischen Hilfestellungen) wird es diesen Menschen ermöglicht, ihren Alltag in der Schweiz besser zu bewältigen und ihren Verpflichtungen in verschiedenen Lebensbereichen nachzukommen. Die Alltagsunterstützung hat präventiven Charakter und sichert das Wohnverhältnis, verhindert Betreibungen, fördert die Gesundheit und stabilisiert das Familiensystem. Der Fokus liegt auf der Sicherstellung einer stabilen Lebenssituation.

Die vorgeschlagene Massnahme erfordert ein 80-Prozent-Pensum für die Alltagsunterstützung für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene.

### **5.2.3 Fachstelle Alimente**

Im Vergleich mit den Empfehlungen des Schweizerischen Verbands für Alimentenfachleute (SVA) verzeichnen die Sozialen Dienste auf der Fachstelle Alimente per 31. Dezember 2023 wie erwähnt eine Unterbesetzung von über 90 Stellenprozent. Ausserdem hat sich in den vergangenen Jahren die Arbeit der Alimentenhilfe stark verändert. Die Komplexität ist u. a. wegen der zunehmenden Verrechtlichung und Veränderungen von gesetzlichen Grundlagen gestiegen.

Die Gemeinden haben bis am 1. September 2024 Zeit, sich so zu organisieren, dass ihre Sozialdienste die neuen fachlichen Anforderungen der Bundesverordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen erfüllen. Die Verordnung enthält dazu einen Mindestkatalog von Leistungen, die jede Fachstelle anbieten muss.

Um den geforderten Mindestkatalog von Leistungen einzuhalten, ist eine Erweiterung der Fachstelle Alimente mit einem 80-Prozent-Pensum erforderlich. Von dieser Stärkung der Sozialdienste werden zukünftig sowohl die unterstützten Personen als auch das Gemeinwesen profitieren.

## 5.3 Massnahmen in der Verwaltungsrechtspflege

### 5.3.1 Rechtsdienst

Der Rechtsdienst bearbeitet alle in den Sozialen Diensten anfallenden Rechtsfragen mit Schwerpunkt in den Bereichen Existenzsicherung, Erwachsenenschutz sowie Kinder- und Jugendschutz. Die juristischen Mitarbeitenden beraten die Sozialarbeitenden, die Mitarbeitenden der Fachstelle Alimente sowie die Beistandspersonen. Diese Beratung umfasst auch die Bereinigung von Entscheiden der Sozialen Dienst im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der Alimentenhilfe.

Der Rechtsdienst der Sozialen Dienste ist zuständig für die Vorbereitung und Instruktion bei Einsprachen gegen Entscheide im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der Alimentenhilfe. Zudem vertritt er die Sozialen Dienste in allen Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Prüfung und Anfechtung von Vorbescheiden und Verfügungen der Invalidenversicherung (IV) und der Ergänzungsleistungen (EL).

Der Rechtsdienst ist seit geraumer Zeit mit folgenden Herausforderungen konfrontiert:

- Fallzunahme: In Kapitel 3.2 wurde die Zunahme der Klientinnen und Klienten in der Sozialhilfe beschrieben. Diese Entwicklung ist auch bei Personen mit einem Beistand oder einer Beiständin feststellbar. Mit dem Ressourcen- und Controllinginstrument werden die Personalressourcen bei den Fallführungen (Existenzsicherung und Erwachsenenschutz) bei einer Zunahme der zu betreuenden Personen angepasst. Beim Rechtsdienst wirkt dieser Automatismus nicht. Der Dienst hat in den vergangenen Jahren trotz steigender Fallzahlen keine zusätzlichen Ressourcen erhalten. Steigende Klientenzahlen bedeuten jedoch gleichzeitig, dass der Rechtsdienst häufiger in Anspruch genommen wird (vgl. Abb. 7).
- Zunahme der Komplexität: Die zu beurteilenden Sachverhalte sind in den letzten Jahren komplexer und juristisch anspruchsvoller geworden. Klientinnen und Klienten fechten Weisungen der Sozialen Dienste häufiger an und machen von ihrem Beschwerderecht Gebrauch.

Diese Entwicklungen erfordern die Erweiterung des Rechtsdienstes mit einem 60-Prozent-Pensum.

## 6 Erwartete Wirkung

Die in Kapitel 5 aufgeführten Massnahmen sind so konzipiert, dass die definierten Ziele der Organisationsentwicklung erreicht und die aktuellen Herausforderungen im Sozialbereich optimal bewältigt werden können.

- Die Aufbauorganisation der Sozialen Dienste unterstützt die effektive und effiziente Erbringung der geforderten Leistungen.
- Die Verweildauer in der Sozialhilfe wird mit präventiven Massnahmen reduziert, und der Armutskreislauf wird gestoppt.
- Die Sozialen Dienste verfügen über wirksame Handlungsoptionen und Vorgehensweisen im Umgang mit Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen.

Was	Wirkung
<i>Organisatorische Massnahmen</i>	
Bereinigung Stellenplan	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Korrektur des Versäumnisses aus dem Jahr 2019 durch Umwandlung in unbefristete Stellenprozente</li> <li>– Sicherstellung der Personalressourcen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe gemäss dem Ressourcen- und Controllinginstrument (RCI)</li> </ul>
Leitung Stab	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachlicher Support und Entlastung für die Leitung Soziale Dienste in ihren komplexen und multidisziplinären Aufgaben</li> <li>– Fokus der Leitung Soziale Dienste auf zentrale Inhalte und strategische Ziele</li> <li>– Stellvertretung der Leitung Soziale Dienste und allgemeine Führungsunterstützung</li> <li>– Leitung von Fachprojekten und Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen oder Berichten</li> </ul>
Bereich Soziale und berufliche Integration	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bündelung von Aufgaben und Angeboten der persönlichen Sozialhilfe</li> <li>– Koordinierter Einsatz der Hilfeleistungen der sozialen und beruflichen Integration</li> <li>– Nutzung von Synergien in der Integrationsarbeit</li> </ul>
Assistenz Existenzsicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Entlastung der Bereichsleitung Existenzsicherung (aufgrund der Menge und der hohen Komplexität der Inhalte)</li> <li>– Sicherstellung des Qualitätsmanagements im Bereich</li> <li>– Vorbereitung von Entscheidungen durch Recherchen, Datenanalyse und Informationsaufbereitung</li> <li>– Förderung von Innovation und Optimierung von Prozessen</li> <li>– Sicherstellung der internen Schnittstellen</li> <li>– Koordination, Begleitung und Leitung von Projekten im Bereich</li> </ul>
Ressortleitung Rechtsdienst	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Entlastung der Leitung Soziale Dienste dank direkter Führung des Rechtsdiensts durch eine Ressortleitung</li> <li>– Fachliche Leitung der juristischen Mitarbeitenden</li> <li>– Umsetzung der gestiegenen Anforderungen an die Einhaltung des Verwaltungsrechts</li> </ul>
Zwei Ressortleitungen Bereich Soziale und berufliche Integration	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Auflösung der aktuellen Doppelfunktion Bereichs- und Ressortleitung der Leitung Begleitung und Unterstützung</li> <li>– Umwandlung der befristeten Funktion Ressortleitung Fachstelle Arbeit und Bildung in eine unbefristete Stelle</li> <li>– Fachliche und personelle Führung des neuen Ressorts Fachstelle Soziale Integration</li> </ul>
Fachstelle Private Beistandspersonen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Optimierung der Einführung und spätere Unterstützung der privaten Beistandspersonen</li> <li>– Positive Auswirkungen auf schutzbedürftige Personen und die Gesellschaft</li> <li>– Vermehrter Einsatz von zivilgesellschaftlichen Ressourcen</li> <li>– Ökonomischer Mehrwert für die Gesellschaft und Entlastung des Budgets der Stadt Luzern</li> </ul>

<i>Entwicklungen im Sozialbereich</i>	
Armutsprävention für Kinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhöhung der Chancengerechtigkeit für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche</li> <li>– Verhinderung von negativen Auswirkungen aufgrund fehlender sozialer Integration, mangelnder Bildung, prekärer Wohnverhältnisse und Fehlernährung</li> <li>– Zielgerichtete Armutsprävention und Unterbrechung eines möglichen Armutszyklus</li> </ul>
Alltagsunterstützung für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Niederschwellige und einfach zugängliche Hilfe in der Alltagsunterstützung</li> <li>– Konkrete Hilfestellungen mit präventivem Charakter</li> <li>– Sicherung von Wohnverhältnissen, Verhinderung von Betreibungen und Förderung der Gesundheit</li> <li>– Stabilisierung des Familiensystems und Gewährleistung einer stabilen Lebenssituation</li> <li>– Erfüllung von Verpflichtungen in verschiedenen Lebensbereichen</li> </ul>
Fachstelle Alimente	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beendigung der bestehenden Unterbesetzung</li> <li>– Konsequente Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen</li> <li>– Erhalt der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Vermeidung von Sozialhilfe</li> <li>– Antwort auf erhöhte Komplexität wegen zunehmender Verrechtlichung und Gesetzesanpassungen</li> <li>– Sicherstellung der Umsetzung der neuen Inkassohilfeverordnung</li> </ul>
<i>Anforderungen Verwaltungsrechtspflege</i>	
Rechtsdienst	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherstellung aller anfallenden Rechtsfragen</li> <li>– Zeitgerechte Abwicklung sämtlicher interner Aufgaben trotz Zunahme der Klientinnen und Klienten</li> <li>– Korrekte Abwicklung der Rechtsangelegenheiten trotz höherer Komplexität und Individualität der Sachverhalte</li> <li>– Erfüllung der erhöhten Anforderungen in der Verwaltungsrechtspflege</li> </ul>

Tab. 1: Wirkung der Massnahmen

### **Wirkung des Postulats 345 – Wohnbegleitung für alle**

Mit den beiden Massnahmen der Armutsprävention für Kinder und Jugendliche und der Alltagsunterstützung für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene unterstützen die Sozialarbeitenden Menschen in schwierigen Wohn- und Lebenssituationen durch Hausbesuche. Diese aufsuchende Sozialarbeit fördert die soziale Integration sowie die persönliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit. Sie ermöglicht zudem stabilere Wohn- und Lebensverhältnisse.

Die Wohnbegleitung mit ihrer individuellen Unterstützung wirkt präventiv. Sowohl im Erwachsenenschutz als auch in der gesetzlichen Sozialhilfe werden Menschen bereits heute durch aufsuchende Sozialarbeit unterstützt. Bei der Umsetzung der beantragten Massnahmen wird Kindern und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Sie sollen angemessene Chancen erhalten, sich gesund zu entwickeln und ihre Potenziale zu entfalten.

## 7 Ressourcenbedarf

Ziel ist, die Umsetzung der Massnahmen der Organisationsentwicklung der Sozialen Dienste per 1. Januar 2025 zu starten. Dafür sind Ausgaben für Funktionsänderungen, Stellenaufstockungen und Neuanstellungen nötig.

### 7.1 Gesamtausgabe

#### Personalaufwand

Stelle	Zusätzlich notwendiges Pensum	Richtfunktion	Bemerkungen
Bereinigung Stellenplan	80 %	Sozialarbeiter/in 2 LK 12–14	
Leitung Stab	–	Funktionsänderung: Fachbereichsleiter/in 2 LK 15–17 Spezialisierte/r Fachbearbeiter/in 1 LK 15–17	kostenneutral
Assistenz Existenzsicherung	80 %	Neue Stelle: Sozialarbeiter/in 3 LK 14–16	
Ressortleitung Rechtsdienst	–	Funktionsänderung: Spezialisierte/r Fachbearbeiter/in 1 LK 15–17 Fachbereichsleiter/in 3 LK 17–19	Kosten Funktionsänderung
Ressortleitung Fachstelle Arbeit	–	Überführung der befristet bewilligten Ressortleitung gemäss Beschluss der Stellenplankommission vom 17.11.21 in Ressortleitung als Fachbereichsleiter/in 1, LK 13–15	Überführung in unbefristete Stelle
Ressortleitung Fachstelle Soziale Integration	–	Funktionsänderung: Sozialarbeiter/in 2 LK 12–14 Fachbereichsleiter/in 1 LK 13–15	Kosten Funktionsänderung
Sozialarbeiter/in für Armutsprävention für Kinder und Jugendliche	80 %	Neue Stelle: Sozialarbeiter/in 2 LK 12–14	
Sozialarbeiter/in für Alltagsunterstützung für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene	80 %	Neue Stelle: Sozialarbeiter/in 2 LK 12–14	
Juristische Mitarbeiter/in Rechtsdienst	60 %	Stellenaufstockung: Spez. Fachbearbeitung 1 LK 15–17	
Mitarbeiter/in Fachstelle Alimentenhilfe	80 %	Neue Stelle: Kfm. Fachbearbeitung 1 LK 9–11	

Stelle	Zusätzlich notwendiges Pensum	Richtfunktion	Bemerkungen
Mitarbeiter/in Fachstelle Private Beistandschaften	20 %	Stellenaufstockung: Sozialarbeiter/in 3 LK 14–16	
<b>Total</b>	<b>480 %</b>		

Tab. 2: Zusammenfassung der Personalaufwände

### Anpassung Stellenprozente

Bereiche	Anpassungen	Anzahl Stellenprozente vor B+A	Antrag Stellenprozente B+A	Anzahl Stellenprozente nach B+A
Existenzsicherung (ESI)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bereinigung Stellenplan</li> <li>– Assistenz Existenzsicherung</li> <li>– Mitarbeiter/in Fachstelle Alimentenhilfe</li> </ul>	4'757	240	4'997
Erwachsenenschutz (EWS)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mitarbeiter/in Fachstelle Private Beistandschaften</li> </ul>	3'289	20	3'309
Stab SD inkl. Zentrale Dienste	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Juristische/r Mitarbeiter/in Rechtsdienst</li> </ul>	1'730	60	1'790
Soziale und berufliche Integration (bisher: <i>Begleitung und Unterstützung sowie Jobcenter</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sozialarbeiter/in für Armutsprävention für Kinder und Jugendliche</li> <li>– Sozialarbeiter/in für Alltagsunterstützung für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene</li> </ul>	1'090	160	1'250
<b>Total</b>		<b>10'866</b>	<b>480</b>	<b>11'346</b>

Tab. 3: Zusammenfassung der Anpassungen der Stellenprozente pro Bereich inklusive Total

Zur Bestimmung der Vollkosten werden jeweils 25 bzw. 20 Prozent<sup>5</sup> für die Sozialleistungen und Flächenbereitstellungskosten hinzuaddiert. Die Kosten für den Sonderkredit berechnen sich wie folgt:

Stellenbezeichnung	%-Satz		Durchschn. Brutto-lohn 100 Stellenprozent p. a. / Kosten Funktionsänderung		Vollkostenfaktor		Anzahl Jahre		Summe
Bereinigung Stellenplan RCI	80 %	x	Fr. 110'000.–	x	120 %	x	10	=	Fr. 1'056'000.–
Assistenz Existenzsicherung	80 %	x	Fr. 120'000.–	x	125 %	x	10	=	Fr. 1'200'000.–
Ressortleitung Rechtsdienst: <i>Funktionsänderung</i>	60 %	x	Fr. 10'000.–	x	120 %	x	10	=	Fr. 72'000.–
Ressortleitung Fachstelle Arbeit: <i>Überführung in unbefristete Stelle</i>	80 %	x	Fr. 115'000.–	x	120 %	x	10	=	Fr. 1'104'000.–
Ressortleitung Fachstelle Soziale Integration: <i>Funktionsänderung</i>	80 %	x	Fr. 5'000.–	x	120 %	x	10	=	Fr. 48'000.–
Sozialarbeiter/in für Armutsprävention für Kinder und Jugendliche	80 %	x	Fr. 110'000.–	x	125 %	x	10	=	Fr. 1'100'000.–
Sozialarbeiter/in für Alltagsunterstützung für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene	80 %	x	Fr. 110'000.–	x	125 %	x	10	=	Fr. 1'100'000.–
Juristische Mitarbeiter/in Rechtsdienst	60 %	x	Fr. 125'000.–	x	125 %	x	10	=	Fr. 937'500.–
Mitarbeiter/in Fachstelle Alimentenhilfe	80 %	x	Fr. 95'000.–	x	125 %	x	10	=	Fr. 950'000.–
Mitarbeiter/in Fachstelle Private Beistandschaften	20 %	x	Fr. 120'000.–	x	120 %	x	10	=	Fr. 288'000.–
<b>Personalgesamtkosten</b>									<b>Fr. 7'855'500.–</b>

Die Gesamtkosten für den Personalaufwand belaufen sich für zehn Jahre auf Fr. 7'855'500.–, wobei der Aufwand für die Umwandlung der befristeten in die unbefristete Stelle von Fr. 1'104'000.– bereits im Budget berücksichtigt ist, da die Stelle nicht auf ein spezifisches Datum befristet wurde. Der Nachtragskredit für das Jahr 2025 beträgt Fr. 635'000.–.<sup>6</sup>

## 7.2 Ausgabenrechtliche Zuständigkeit

Mit vorliegendem B+A sollen für die Umsetzung der Massnahmen der Organisationsentwicklung der Sozialen Dienste Gesamtausgaben in der Höhe von insgesamt 7,8 Mio. Franken bewilligt werden. Freibestimmbare Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.– hat der Grosse Stadtrat durch einen Sonderkredit zu bewilligen (§ 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016, [FHGG; SRL Nr. 160](#), in Verbindung mit Art. 69 lit. b Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999, [GO; sRSL 0.1.1.1.1](#)). Sein Beschluss unterliegt nach Art. 68 lit. b Ziff. 1 GO dem fakultativen Referendum.

<sup>5</sup> Bei Stellenaufstockungen, Änderungen der Richtfunktionen oder Änderungen in unbefristete Stellen wird mit einem Vollkostenfaktor von 20 Prozent gerechnet, da die Flächenbereitstellungskosten nicht noch zusätzlich berücksichtigt werden müssen.

<sup>6</sup> Die Kosten für die Ausgabenbewilligung liegen jährlich bei Fr. 785'550.– (Fr. 7'855'500.– / 10 Jahre). Davon abgezogen werden die Kosten von Fr. 110'400.– für die Stelle «Ressortleitung Fachstelle Arbeit: Überführung in unbefristete Stelle», da die Finanzierung schon eingestellt ist. Des Weiteren wurde der Betrag um rund Fr. 25'000.– reduziert, da voraussichtlich nicht alle Stellen bereits per 1. Januar 2025 besetzt werden können.

## 8 Finanzierung und zu belastendes Konto

Das Vorhaben im Umfang von insgesamt 7,8 Mio. Franken bezieht sich auf die Erfolgsrechnung und ist nicht im Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 enthalten.

Mit vorliegendem B+A soll für die Umsetzung der Massnahmen der Organisationsentwicklung der Sozialen Dienste ein Nachtragskredit von Fr. 635'000.– für das Jahr 2025 bewilligt werden.

Folgende Kosten sind verschiedenen Kostenträgern und Kostenstellen der Sozialen Dienste (Aufgabe Soziale Dienste) zu belasten:

Konto	Nachtragskredit für 2025
3010.01 Lohn	Fr. 515'000.–
3050.01 AHV	Fr. 40'000.–
3052.01 PK	Fr. 76'000.–
3053.01 UVG	Fr. 4'000.–
$\Sigma$ benötigter Nachtragskredit 2025 für die Umsetzung der Massnahmen der Organisationsentwicklung der Sozialen Dienste	Fr. 635'000.–

## 9 Politische Würdigung

Die Sozialen Dienste sind eine der grössten Dienstabteilungen der Stadt Luzern. Sie waren in den vergangenen fünf Jahren mit mehreren ausserordentlichen internen und externen Herausforderungen konfrontiert (Personal, Coronapandemie, Flüchtlingsbereich). Erfreulicherweise hat sich die Situation personell etwas stabilisieren können, insbesondere auch aufgrund der gesenkten Falllastwerte. Die Sozialen Dienste sind nach Abschluss der Organisationsentwicklung in einem Change-Prozess, der sie zu einer zeitgemäss aufgestellten Organisationseinheit führt, die ihre Aufgabe effektiv und effizient erfüllen kann. Die hierfür benötigten Stellen und die neuen Funktionen sind nachvollziehbar begründet.

Der vorliegende B+A gibt ausserdem Antworten auf die dargelegten Entwicklungen in der Verwaltungspflege und im Sozialbereich. Der besonderen Armutgefährdung von Kindern und Jugendlichen wie auch der Einelternhaushalte wird mit zwei Massnahmen begegnet (Armutsprävention für Kinder und Jugendliche sowie Ausbau der Fachstelle Alimente). Frühzeitige Unterstützung und Hilfe können das Familiensystem stabilisieren, das Ausmass von kindlichen Fehlentwicklungen reduzieren, Folgeerscheinungen minimieren sowie die soziale und berufliche Integration fördern. Einer weiteren vulnerablen Gruppe – Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen – soll mit einer gezielten Alltagsunterstützung eine stabilere Lebenssituation ermöglicht werden. Der Stadtrat begrüsst diese inhaltlichen Weiterentwicklungen, weil sie mithelfen, dass Luzern auch für benachteiligte Bevölkerungsgruppen eine lebenswerte Stadt bleibt.

## 10 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- für die Umsetzung der Massnahmen Organisationsentwicklung Soziale Dienste einen Sonderkredit von Fr. 7'855'500.– zu bewilligen und
- für die Umsetzung der Massnahmen Organisationsentwicklung Soziale Dienste im Jahr 2025 einen Nachtragskredit von Fr. 635'000.– zu bewilligen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 3. Juli 2024



Beat Züsli  
Stadtpräsident



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

## Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 30 vom 3. Juli 2024 betreffend

### **Organisationsentwicklung Soziale Dienste – Umsetzung Massnahmen – Sonder- und Nachtragskredit,**

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von § 14 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 1 und Art. 69 lit. a Ziff. 2 und lit. b Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

#### **beschliesst:**

- I. Für die Umsetzung der Massnahmen Organisationsentwicklung Soziale Dienste wird ein Sonderkredit von Fr. 7'855'500.– bewilligt.
- II. Für die Umsetzung der Massnahmen Organisationsentwicklung Soziale Dienste im Jahr 2025 wird ein Nachtragskredit von Fr. 635'000.– bewilligt.
- III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 24. Oktober 2024

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Simon Roth  
Ratspräsident



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin